S3 Finanzordnung

Antragsteller*in:	Heinrich Rödel
Tagesordnungspunkt:	6. Geschäftsordnugns- und Satzungsänderunganträge

Antragstext

§1 Aufgabenverteilung

(1)

Die*der Landesschatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND Sachsen verwaltet die Bücher und

Finanzen des Landesverbandes und zeichnet für die Rechenschaftslegung gemäß dem fünften

Abschnitt des Parteiengesetzes verantwortlich. Bei langfristiger Abwesenheit oder Vakanz führt

die*der Landesgeschäftsführer*in stellvertretend für die*den Landesschatzmeister*in die Buch-

haltung des Landesverbandes durch.

(2)

Die*der Landesschatzmeister*in hat die Einzelverfügungsvollmacht über alle Konten des

Landesverbandes.

Die

Landessprecher*innen

sowie

die*der

Politische

Landesgeschäftsführer*in sind gemeinsam verfügungsberechtigt. Der Landesvorstand hat dar-

über hinaus das Recht, die*den Landesgeschäftsführer*in mit einer beschränkten und zeitlich

befristeten Kontovollmacht auszustatten.

(3) Die*der Landesschatzmeister*in nimmt als Repräsentant*in der GRÜNEN JUGEND an den

(4) Die GRÜNE JUGEND Sachsen entsendet die*den Landesschatzmeister*in sowie ein von

Sitzungen der Kreiskassiererkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen teil.

der Landesmitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres zu wählendes Basismitglied, das

nicht Mitglied des Landesvorstandes ist, in den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND.

§2 Haushalt

(1) Die*der Landesschatzmeister*in stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf, der

(2) Der Haushaltsplan enthält mindestens

durch die Landesmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit verabschiedet wird.

1. die Einnahmen und Ausgaben der zwei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre,

2. die geplanten Einnahmen und Ausgaben des dem Haushaltsjahr vorangegangenen

Jahres,

3. die voraussichtlichen Einnahmen des Haushaltsjahres,

4. die voraussichtlichen Ausgaben für die Führung der Landesgeschäftsstelle,

5. die voraussichtlichen Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit,

6. die Personalausgaben,

7. die Höhe und Verteilung von Zuweisungen an die Basisgruppen,

8. die voraussichtliche Vermögensentwicklung des Haushaltsjahres

§3 Rechenschaftslegung und Kassenprüfung

(1)

Die*der Landesschatzmeister*in legt gegenüber der ersten Landesmitgliederversamm-

lung eines jeden Kalenderjahres Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben sowie über

das Vermögen des Landesverbandes ab.

(2)

Die*der Landesschatzmeister*in hat nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres einen

Rechenschaftsbericht gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes anzufertigen und bis

zum 31. März des Folgejahres in der Bundesgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur

Prüfung durch die Bundesrechnungsprüfer*innen vorzulegen.

(3)

Die Landesrechnungsprüfer*innen haben das Recht auf die jederzeitige Einsichtnahme in

die Kassen- und Haushaltsführung der*des Landesschatzmeister*in. Ihnen ist zu diesem Zweck

Zugang zu sämtlichen Finanz- und Buchhaltungsunterlagen zu gewähren. Sie legen der Landes-

mitgliederversammlung innerhalb des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres einen Prüfbericht

über den vorliegenden Rechenschaftsbericht vor.

§4 Mitgliedsbeiträge

(1)

Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen zahlt einen jeweils zum Jahresende zu ent-

richtenden Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 20,00 €. Davon stehen 8,00 Euro

dem Bundesverband zu. Eine Befreiung ist nach §5, Abs. 1 der Satzung möglich.

(2)

Bei Mitgliedern, die zugleich Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mit-

gliedsbeitrag an die GRÜNE JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

§5 Basisgruppenförderung

(1)

Der Landesverband unterstützt die von der Landesmitgliederversammlung anerkannten

Basisgruppen entsprechend seiner finanziellen Leistungsfähigkeit. Umfang und Verteilung der

Fördermittel werden jährlich im Haushaltsplan des Landesverbandes festgelegt.

(2)

Die Basisgruppenförderung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Erstattung von den

Basisgruppen entstandenen Kosten. Für die Antragstellung ist das durch den Landesverband

zur Verfügung zustellende Formular zu nutzen. Den Förderanträgen sind alle Belege im Original

beizulegen.

(3)

Die Ausschüttung der Fördermittel ist bis zum im Haushaltsplan des Landesverbandes

festgeschriebenen Betrag möglich. Übersteigt ein Antrag das noch zur Verfügung stehende

Budget, so ist der Differenzbetrag durch die Basisgruppe selbst zu tragen. Überschüssige Fördermittel verfallen zum Ende des Geschäftsjahres.

(4)

Die Basisgruppen sind dazu verpflichtet, der*dem Landesschatzmeister*in regelmäßig, mindestens jedoch zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, die Namen und Kontaktdaten ihrer Schatzmeister*innen mitzuteilen. Dies kann schriftlich erfolgen oder auf der Landesmitgliederversammlung zu Protokoll gegeben werden.

(5)

Die Vorausleistung von den Basisgruppen entstehenden Kosten ist nach Rücksprache mit der*dem Landesschatzmeister*in möglich.

§6 Zusätzliche projektbezogene Finanzmittel

(1)

Der Landesvorstand beschließt über die Vergabe zusätzlicher projektbezogener Finanzmittel. Antragsberechtigt sind Basisgruppen sowie jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen.

(2) Anträge sind im Voraus und mit einer detaillierten Aufstellung der zu erwartenden Kosten sowie des durch den*die Antragsteller*in zu tragenden Eigenanteils versehen einzureichen.

(3) Die Verwendung von Aktionsgeldern, die eine Höhe von 100,00 Euro übersteigen, sind mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus beim Landesvorstand zu beantragen.

(4) Der Landesvorstand beteiligt die Mitglieder des Landesverbandes an der Verteilung der projektgebundenen RPJ-Fördermittel. Für die Antragstellung gelten die Richtlinien des Ring Politischer Jugend Sachsen e.V..

§7 Teilhabeförderung

(1)

Zum Erreichen der in der Satzung festgeschriebenen Ziele zu "Inklusion und Teilhabe"

plant der Landesverband Mittel zum Abbau struktureller Barrieren ein. Die Höhe dieser werden

im Haushaltsplan festgelegt.

(2)

Veranstaltungen, die vom Landesvorstand oder von den Basisgruppen organisiert werden,

können durch entsprechende Gelder gefördert werden. Die Finanzmittel sind zum Zweck barrie-

rearmer Veranstaltungen einzusetzen.

(3)

Die Mittel sind außerdem zum langfristigen Abbau von Barrieren innerhalb der Strukturen

der GRÜNEN JUGEND Sachsen zu verwenden.

(4)

Der Antrag auf Erteilung der Finanzmittel erfolgt beim Landesvorstand. Bei Beantragung

müssen die konkreten Vorteile, der zu finanzierenden Maßnahmen, genannt werden.

§8 Aufwandsentschädigung und Unkostenerstattung

(1) Den Mitgliedern des Landesvorstandes steht eine zum Ende der Amtszeit formlos zu

(2) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen können einen Antrag auf Erstattung der Ihnen

beantragende Unkostenpauschale zu. Der Höchstbetrag wird im Haushalt festgelegt.

durch die Teilnahme an oder die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen der GRÜNEN

JUGEND Sachsen entstanden Kosten stellen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht. Über

die Bewilligung von Erstattungsanträgen entscheidet der Landesvorstand.

(3)

Für die Antragstellung der Unkostenerstattung ist das durch den Landesverband zur Ver-

fügung zustellende Formular zu nutzen. Den Erstattungsanträgen sind alle Belege im Original

beizulegen. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den

zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurs beizulegen.

§9 Fahrtkostenrückerstattung

(1)

Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen hat Anspruch auf die Rückerstattung der ihm für die Teilnahme an satzungsgemäßen Gremiensitzungen des Landesverbandes entstandenen Fahrtkosten. Dies gilt nur, wenn das Mitglied auch Teil des Gremiums ist. Der Landesvorstand kann durch Beschluss die Erstattung von Fahrtkosten für Personen, die nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind, öffnen.

(2)

Es werden ausschließlich durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandene Fahrtkosten erstattet. Es gelten folgende Erstattungssätze:

1. Kosten für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Fernbusverkehrs werden vollständig erstattet.

2. Kosten für die Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Personenfernverkehrs werden bis zu den Kosten des Nahverkehrs erstattet.

3. Die Nutzung von Mitfahrgelegenheiten kann vollständig, höchstens jedoch zum Bahn-Card50-Fernverkehrstarif erstattet werden.

(3)

Menschen mit Beeinträchtigungen, für die eine längere Reise mit Bahn oder Bus nicht zumutbar ist, dürfen durch diese Regelung nicht benachteiligt werden. Eine angemessene Alternative ist auf Antrag zu erstatten.

(4)

Die Erstattung von Kosten für die Nutzung von Kraftfahrzeugen kann in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der*dem Landesschatzmeister*in erfolgen. Es werden pauschal 0,25€ pro gefahrenem Kilometer erstattet.

(5)

Der Landesvorstand kann über die Regelungen in Abs. 1 hinausgehend die Erstattung von

Fahrtkosten für die Teilnahme an nicht-satzungsgemäßen Gremiensitzungen sowie an weite-

ren Veranstaltungen des Landesverbandes beschließen.

§10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Finanzordnung tritt zum Zeitpunkt ihres Beschlusses in Kraft. Eine Änderung ist jeder-

(2) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen gelten alle weiteren Bestimmungen fort.

zeit durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung absoluter Mehrheit möglich.

Für Sachverhalte, die nicht durch die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Sachsen geregelt

sind, gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des Bundesverbandes.